

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anne Zerr, Janine Wissler, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke
– Drucksache 21/6609 –**

Kontrollen zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ist aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller eines der zentralen Schutzgesetze für Beschäftigte. Es begrenzt den Arbeitstag und garantiert die notwendige Erholung. Welcher Stellenwert dem ArbZG zukommt, unterstreicht auch die aktuelle Debatte über Pläne der Bundesregierung, den Achtstundentag und die Tageshöchstgrenze von zehn Stunden aufzuweichen. Ein Absenken des Schutzniveaus wirft die Frage auf, wie das bisherige Niveau eingehalten wurde.

Während bei arbeitsrechtlichen Verstößen wie etwa gegen das Mindestlohngesetz der Bund über die bei der Bundeszollverwaltung angesiedelte Finanzkontrolle Schwarzarbeit zuständig ist, sind es beim ArbZG die Aufsichtsbehörden der Länder, die für die Kontrolle zuständig sind.

Die Fragestellerinnen und Fragesteller wollen sich mit der Kleinen Anfrage an die Bundesregierung einen Überblick darüber verschaffen, wie die Kontrollmechanismen in Bezug auf das Arbeitszeitgesetz angewendet werden und welche Informationen über Verstöße vorliegen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist allgemein darauf hin, dass es nicht Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion des Bundestages ist, frei verfügbare Informationen durch die Bundesregierung zusammentragen und anschaulich aufbereiten zu lassen.

Für die Durchführung des Arbeitszeitgesetzes sind die Aufsichtsbehörden der Länder zuständig. Zur Beantwortung der Fragen wurden Auskünfte bei den Ländern eingeholt. Die dortige statistische Erfassung bezüglich des Arbeitszeitgesetzes erfolgt nahezu ausschließlich entsprechend der Berichtspflichten für den jährlichen Bericht über die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SuGA). Der SuGA ist ein im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erstellter jährlicher statistischer Bericht. Die Berichte sind öffentlich zugänglich unter www.baua.de/DE/Themen/Monitoring-Evaluation/Zahle

n-Daten-Fakten/SuGA. Im Übrigen veröffentlichen die Länder jeweils – im Vergleich zum SuGA in Teilen detailliertere – Jahresberichte zu den Tätigkeiten ihrer arbeitsschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden, welche über die jeweiligen Internetauftritte der Länder abrufbar sind.

1. Wie viel Personal (in Vollzeitäquivalenten) stand den Aufsichtsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung für die Kontrolle des Arbeitszeitgesetzes im Jahr 2025 zur Verfügung, und wie stellt sich diese Zahl in den vergangenen zehn Jahren sowie im Jahr 2005 dar (bitte zwischen gesamt, Jahren und Bundesländern differenzieren)?

Die Bundesregierung verweist für die Jahre 2015 bis 2018 auf ihre Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/11376. Für die Jahre 2005 sowie 2019 bis 2024 wird auf die jeweiligen SuGA-Berichte – dort jeweils Tabelle TG 2, Spalte „Gewerbeaufsichtspersonal“ (2005) bzw. „Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamte mit Arbeitsschutzaufgaben“ (2019 bis 2024) – verwiesen.

2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Betriebe, auf die sich die Kontrollkompetenz der Aufsichtsbehörden erstreckt, seit 2015 entwickelt (bitte nach gesamt, Jahren und Bundesländern differenzieren)?

Die Anzahl der Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, auf die sich die Kontrollkompetenz erstreckt, kann der jährlichen Beschäftigungsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit entnommen werden, die unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Beschaeftigung/Betriebe/Betriebe-Nav.html> abrufbar ist.

3. Wie viele Kontrollen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes jeweils durchgeführt (bitte nach gesamt, Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung verweist für die Jahre 2015 bis 2018 auf ihre Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/11376. Für die Jahre 2019 bis 2024 wird auf die jeweiligen SuGA-Berichte – dort jeweils Tabelle TG 1 – sowie auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung erwähnten Jahresberichte der Länder zu den Tätigkeiten ihrer arbeitsschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden – dort jeweils Tabelle 4, Position 3.1 – verwiesen.

4. Welche Kontrolldichte erreichen die Aufsichtsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Prüfungen zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (Zahl der Kontrollen im Verhältnis zur Zahl der Betriebe, für die eine Kontrollkompetenz besteht; bitte für die Jahre von 2015 bis 2025 darstellen und auch nach gesamt, Jahren und Bundesländern differenzieren), und wie beurteilt die Bundesregierung diese Kontrolldichte?

Die Bundesregierung verweist zwecks Ermittlung der Kontrolldichte auf die Werte der Antworten zu den Fragen 2 und 3.

5. Wie häufig haben die zuständigen Aufsichtsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren Arbeitsstätten betreten oder besichtigt (§ 17 Absatz 5 ArbZG; bitte nach gesamt, Jahren und Bundesländern differenzieren)?

Es wird auf die Antwort zu der Frage 3 verwiesen.

Ein gesondertes Betretens-/ Besichtigungsmerkmal nach § 17 Absatz 5 Arbeitszeitgesetz wird nicht separat erfasst.

6. Wie viele Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2025 angezeigt, und wie stellt sich diese Zahl in den vergangenen zehn Jahren sowie im Jahr 2005 dar (bitte zwischen gesamt, Jahren und Bundesländern differenzieren), wie wurden die Verstöße verfolgt, und welche Sanktionen wurden gegebenenfalls verhängt (bitte zwischen Bundesländern, Jahren, Art der jeweiligen Verstöße und Sanktion differenzieren)?
7. Wie viele Hinweise auf Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015, und in welchem Umfang wurde den Hinweisen nachgegangen (bitte zwischen gesamt, Jahren und Bundesländern differenzieren)?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung erwähnten Jahresberichte der Länder zu den Tätigkeiten ihrer arbeitsschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden, dort jeweils Tabelle 4, Position 3.1 verwiesen.

8. Wie oft haben die zuständigen Aufsichtsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 festgestellt, dass eine Beschäftigung nach § 10 ArbZG (Sonn- und Feiertagsbeschäftigung) nicht zulässig war (§ 13 Absatz 3 Nummer 1 ArbZG; bitte nach gesamt, Jahren und Bundesländern differenzieren)?

Die zur Verfügung stehenden Daten können der folgenden Tabelle 1 entnommen werden. In der überwiegenden Anzahl der Länder erfolgt keine statistische Erfassung, weshalb dazu entsprechend keine Angaben gemacht werden können („-“).

Tabelle 1

Bundesland	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baden-Württemberg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bayern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berlin	-	-	-	-	-	-	-	-	3	1	7
Brandenburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	2	1	4	5	7	5	11	8	12	12	12
Hessen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	-	-	-	-	14	18	18	17	30	48	72
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Saarland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen	-	-	-	-	11	3	8	6	6	8	4

Bundesland	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	3	8	1	1	3	0	1	1	1	3	1
Thüringen	1	0	0	1	1	2	1	0	0	3	2

9. In wie vielen Fällen haben die zuständigen Aufsichtsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren Bewilligungen nach § 13 Absatz 3 bis 5 ArbZG erteilt, und wie viele Beschäftigte waren von den (jeweiligen) Bewilligungen betroffen (bitte nach Tatbestand und Jahren differenzieren)?

Die von den Ländern zugelieferten, verfügbaren Daten können der Tabelle 2 im Anhang entnommen werden. In den dort nicht aufgeführten Ländern erfolgt keine statistische Erfassung, weshalb dementsprechend keine Angaben gemacht werden können.*

10. Wie häufig haben die zuständigen Aufsichtsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die für die Durchführung des Arbeitszeitgesetzes erforderlichen Auskünfte verlangt (§ 17 Absatz 4 ArbZG; bitte nach gesamt, Jahren und Bundesländern differenzieren)?

Die Daten des Landes Thüringen stellen sich wie folgt dar.

Tabelle 3

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
2	2	3	5	6	6	1	1	2	9	20

Von den übrigen Ländern liegen mangels statistischer Erfassung keine Angaben vor.

11. Wie häufig haben nach Kenntnis der Bundesregierung zur Auskunft verpflichtete Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Auskunft gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 17 Absatz 6 ArbZG in den vergangenen zehn Jahren verweigert (bitte nach gesamt, Jahren und Bundesländern differenzieren)?

Hierzu liegen mangels statistischer Erfassung keine Angaben vor.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/7413 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Tabellenanhang zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Anne Zerr u. a. und der Fraktion Die Linke betreffend „Kontrollen zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes“, BT-Drs. 21/6609

Tabelle 2 zu Frage 9

Berlin:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG	126	177	202	175	189	158	134	183	167	158	164
Anzahl der (jeweils oder insg.) betroffenen Beschäftigten	-										
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 a, b und c ArbZG	255	236	235	285	361	309	277	278	358	426	470
Anzahl der (jeweils oder insg.) betroffenen Beschäftigten	2.517	1.384	1.492	2.276	2.610	2.478	2.662	3.489	4.178	5.541	5.269

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 ArbZG	4	3	1	3	1	0	1	0	1	0	1
Anzahl der (jeweils) betroffenen Beschäftigten	-										

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 5 ArbZG	16	19	32	28	17	20	16	16	15	10	21
Anzahl der (jeweils) betroffenen Beschäftigten	-										

Brandenburg:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 ArbZG	542	546	614	554	523	410	365	400	440	441	442
Anzahl der (jeweils oder insg.) betroffenen Beschäftigten	-										

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 ArbZG	1	0	1	1	0	1	2	3	0	2	1
Anzahl der (jeweils) betroffenen Beschäftigten	-										

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 5 ArbZG	14	12	22	11	26	16	8	3	6	8	7
Anzahl der (jeweils) betroffenen Beschäftigten	-										

Bremen:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 ArbZG	-	-	1	-	-	-	1	-	1	-	-
Anzahl der (jeweils) betroffenen Beschäftigten	-	-	53	-	-	-	60	-	12	-	-

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 5 ArbZG	-	-	1	6	3	2	1	1	4	-	2
Anzahl der (jeweils) betroffenen Beschäftigten	-	-	60	571	149	32	30	14	185	-	76

Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 und Abs. 5 ArbZG werden aufgrund der besonderen Bedeutung und des längeren Geltungsbereiches gesondert dokumentiert. Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 a, b, c ArbZG betreffen nur einzelne Tage und werden nicht gesondert statistisch erfasst.

Hamburg:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 ArbZG	701	768	856	915	904	639	664	803	758	858	809
Anzahl der (jeweils oder insg.) betroffenen Beschäftigten	10.420	13.291	15.727	95.66	11.145	8.739	11.873	10.282	10.650	12.007	9.784

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 ArbZG	4	5	2	3	0	0	1	0	4	4	6
Anzahl der (jeweils) betroffenen Beschäftigten	120	17	105	58	0	0	4	0	10	7	50

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bevolligungen nach § 13 Abs. 5 ArbZG	10	7	13	3	13	4	5	10	4	5	17
Anzahl der (jeweils) betroffenen Beschäftigten	1.027	717	1.460	1.129	835	770	723	4.281	278	447	5.102

Mecklenburg-Vorpommern:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 ArbZG	477	433	364	436	386	275	284	244	289	305	342
Anzahl der (jeweils oder insg.) betroffenen Beschäftigten	-	-	-	-	-	-	5.277	4.400	7.330	6.066	14.859

Mitgeteilt werden die Anzahl der auf Grundlage des § 13 Absatz 3 Nr. 2 a – c ArbZG erteilten Genehmigungen. Gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 1 ArbZG werden Feststellungsbescheide erteilt. Hierbei handelt es sich formell gesehen nicht um Genehmigungen, da die Tätigkeiten unter eine gesetzliche Ausnahme nach § 10 ArbZG fallen und somit nicht genehmigungsbedürftig sind. Die Anzahl der Arbeitnehmer, die von der Bewilligung betroffen sind, wurde erst ab 2021 erfasst.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 ArbZG	4	4	2	2	3	2	6	3	4	1	2
Anzahl der (jeweils) betroffenen Beschäftigten	-										

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bevolligungen nach § 13 Abs. 5 ArbZG	16	13	11	9	21	12	18	10	14	1	9
Anzahl der (jeweils) betroffenen Beschäftigten	-										

Niedersachsen:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 5 ArbZG	172	134	158	186	128	129	113	115	149	164	117
Anzahl der (jeweils) betroffenen Beschäftigten	-										

Nordrhein-Westfalen:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 ArbZG	4.038	3.771	4.246	4.145	3.457	2.638	2.752	2.895	3.019	3.132	2.908
Anzahl der (jeweils oder insg.) betroffenen Beschäftigten	-										

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 ArbZG	-	-	-	-	1	1	0	0	0	0	1
Anzahl der (jeweils) betroffenen Beschäftigten	-										

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 5 ArbZG	115	96	130	128	70	73	105	91	65	76	75
Anzahl der (jeweils) betroffenen Beschäftigten	-										

Saarland:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 ArbZG	260	265	263	283	213	147	176	148	173	194	197
Anzahl der (jeweils oder insg.) betroffenen Beschäftigten	9.578	8.427	9.605	10.783	9.632	4.699	9.211	5.910	5.005	9.869	8.378

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 ArbZG	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Anzahl der (jeweils) betroffenen Beschäftigten	-	-	-	-	-	-	-	-	303	-	-

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 5 ArbZG	-	-	-	-	24	23	20	29	28	23	15
Anzahl der (jeweils) betroffenen Beschäftigten	-	-	-	-	2.490	2.737	3.075	4.724	7.196	3.185	3.664

Sachsen:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 ArbZG	-	-	-	-	13	6	2	4	5	5	6
Anzahl der (jeweils) betroffenen Beschäftigten	-	-	-	-	592	531	6	12	76	36	53

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 5 ArbZG	-	-	-	-	47	38	22	44	27	22	30
Anzahl der (jeweils) betroffenen Beschäftigten	-	-	-	-	4.997	4.316	2.350	6.638	2.466	2.505	4.267

Sachsen-Anhalt:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 ArbZG	2	1	3	2	3	2	3	1	2	2	2
Anzahl der (jeweils) betroffenen Beschäftigten	77	75	126	177	92	94	1.353	100	45	133	70

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 5 ArbZG	10	9	9	12	7	6	4	4	9	7	4
Anzahl der (jeweils) betroffenen Beschäftigten	1.315	438	2.449	912	562	545	729	1.221	1.246	1.786	170

Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 und Abs. 5 ArbZG werden aufgrund der besonderen Bedeutung und des längeren Geltungsbereiches gesondert dokumentiert. Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 a, b, c ArbZG betreffen nur einzelne Tage und werden nicht gesondert statistisch erfasst.

Schleswig-Holstein:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 3, 4 und 5 ArbZG	600	666	601	690	573	399	296	457	475	516	-
Anzahl der (jeweils oder insg.) betroffenen Beschäftigten	-										

Thüringen:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 ArbZG	637	676	616	628	518	411	320	331	431	369	343
Anzahl der (jeweils oder insg.) betroffenen Beschäftigten	-										

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 ArbZG	1	1	4	10	3	2	2	4	5	3	0
Anzahl der (jeweils) betroffenen Beschäftigten	-										

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.